

07.05.97**Gesetzesantrag****der Länder
Brandenburg, Sachsen,
Mecklenburg-Vorpommern**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagen-
gesetzes, des Fördergebietgesetzes und des Umsatzsteuer-
gesetzes****A. Zielsetzung**

Ziel des Gesetzesantrags ist die weitere Unterstützung des Aufbauprozesses in den neuen Ländern und Berlin durch steuerliche Maßnahmen nach 1998. Der im Interesse von ganz Deutschland liegende Aufholprozeß der neuen Länder setzt voraus, daß die bestehenden Standortnachteile und Strukturdefizite abgebaut werden, die trotz der wirtschaftlichen Fortschritte in den neuen Ländern noch bestehen.

Die Zielsetzung geht insbesondere dahin, die Eigenkapitalausstattung von Betrieben in den neuen Ländern und Berlin zu verbessern.

B. Lösung

Die zielgenauere Ausgestaltung der Förderinstrumente wird durch eine Änderung des Investitionszulagengesetzes, des Fördergebietgesetzes und des Umsatzsteuergesetzes erreicht. Das Förderinstrument der Sonderabschreibungen wird zugunsten einer Verstärkung des Förderinstruments Investitionszulage eingeschränkt. Die Förderung wird insbesondere durch Wegfall der Sonderabschreibungsmöglichkeiten für den Mietwohnungsneubau und für bewegliche Wirtschaftsgüter gestrafft. Zur Stärkung des dringend benötigten betrieblichen Eigenkapitals wird der Plafond des Beteiligungsfonds-Ost von 500 Mio. DM auf 2 Mrd. DM angehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Das bisherige Volumen der steuerlichen Förderung in den neuen Ländern und in Berlin (ca. 13,5 Mrd. DM) soll über das Jahr 1998 hinaus beibehalten werden.

Die Neuregelungen ab dem Jahr 1999 führen bei voller Wirksamkeit zu jährlichen Steuermindereinnahmen von bundesweit ca. 10,5 Mrd. DM. Aus den bis 1998 geltenden Regelungen ist ab 1999 mit degressiv verlaufenden finanziellen Auswirkungen von durchschnittlich 3 Mrd. DM/Jahr zu rechnen.

E. Sonstige Kosten

Keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau.

07.05.97

Gesetzesantrag

der Länder
Brandenburg, Sachsen,
Mecklenburg-Vorpommern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes, des Fördergebietgesetzes und des Umsatzsteuergesetzes

FREISTAAT SACHSEN
DER MINISTERPRÄSIDENT

Dresden, den 7. Mai 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Länder Brandenburg und Sachsen haben beschlossen, den in der Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes, des Fördergebietgesetzes und des Umsatzsteuergesetzes

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist dem Gesetzesantrag mit Schreiben vom 7. Mai 1997 als Mit Antragsteller beigetreten.

...

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 16. Mai 1997 zu setzen und den Ausschüssen zur sofortigen Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

K

Kurt Biedenkopf

ANLAGE

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes, des Fördergebietsgesetzes und des Umsatzsteuergesetzes

Artikel 1

(Änderung des Investitionszulagengesetzes)

Das Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) ¹Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die im Fördergebiet begünstigte Investitionen im Sinne *dieses Gesetzes* vornehmen, haben Anspruch auf eine Investitionszulage, soweit sie nicht nach § 5 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit sind. ²Bei Personengesellschaften und Gemeinschaften tritt an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft oder Gemeinschaft als Anspruchsberechtigte."

2. § 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Begünstigte Investitionen sind *vorbehaltlich der §§ 5a bis 5c* die Anschaffung und die Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung

1. "

3. Nach § 3 Satz 1 Nr. 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

"6. nach dem 30. Juni 1994 begonnen sowie nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen hat und es sich um Investitionen im Sinne der Nummer 4 handelt."

4. § 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Die Nummern 3 bis 6 gelten vorbehaltlich der §§ 5a, 5b und 5c nicht bei Investitionen..."

5. § 4 wird wie folgt gefaßt:

"¹Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage ist

- 1. bei Investitionen im Sinne der §§ 2 und 3 die Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr abgeschlossenen begünstigten Investitionen sowie in den Fällen des § 3 Satz 1 Nr. 6 einschließlich der darauf entfallenden Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilerstellungskosten,*
- 2. bei Investitionen im Sinne der §§ 5a bis 5c die Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten, der Aufwendungen für nachträgliche Herstellungs- und Modernisierungsarbeiten sowie der darauf entfallenden Anzahlungen und Teilerstellungskosten der im Wirtschafts- oder Kalenderjahr begünstigten Investitionen.*

²In die Bemessungsgrundlage können die im Wirtschafts- oder Kalenderjahr geleisteten Anzahlungen und entstandenen Teilerstellungskosten einbezogen werden. ³In den Fällen des Satzes 2 dürfen im Wirtschafts- oder Kalenderjahr des Abschlusses der begünstigten Investitionen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie die sonstigen Aufwendungen für Modernisierungsarbeiten und nachträgliche Herstellungsarbeiten bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen oder Teilerstellungskosten übersteigen. ⁴§ 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend."

6. a) Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird folgende Nummer eingefügt:

"4. bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 6

10 vom Hundert"

- b) § 5 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Investitionszulage erhöht sich bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 4 auf 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage *sowie bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 6 auf 20 vom Hundert der Bemessungsgrundlage*, soweit die Bemessungsgrundlage im Wirtschaftsjahr 5 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt, wenn

1. ... "

- c) § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

"Die Investitionszulage erhöht sich bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 4, die der Anspruchsberechtigte nach dem 31. Dezember 1995 begonnen hat, auf 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage *sowie bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 6, die der Anspruchsberechtigte nach dem 31. Dezember 1995 begonnen hat, auf 20 vom Hundert der Bemessungsgrundlage*, soweit die Bemessungsgrundlage im Wirtschaftsjahr 250.000 Deutsche Mark nicht übersteigt, wenn

1. ... "

7. Nach § 5 werden folgende §§ 5a bis 5c eingefügt:

a)

§ 5a

Baumaßnahmen im betrieblichen Bereich

(1) ¹Die Investitionszulage beträgt für die Anschaffung oder die Herstellung eines zum Anlagevermögen des Betriebs gehörenden Gebäudes 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, *soweit unter Einschluß der Investitionen nach § 5 Abs. 3 die Bemessungsgrundlage im Wirtschaftsjahr 5 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt, wenn*

1. *das Gebäude nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2005 angeschafft oder hergestellt worden ist oder nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2005 Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet worden oder Teilerstellungskosten entstanden sind und*

2. *das Gebäude mindestens fünf Jahre nach seiner Anschaffung oder Herstellung oder der Leistung von Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder dem Entstehen von Teilherstellungskosten zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet wird und*
3. *das Gebäude zum Anlagevermögen des Betriebs des Anspruchsberechtigten, der in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe eingetragen ist, oder eines Betriebs des verarbeitenden Gewerbes des Anspruchsberechtigten gehört und*
4. *der Betrieb zu Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem die Investitionen vorgenommen werden, nicht mehr als 250 Arbeitnehmer in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beschäftigt, die Arbeitslohn, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld oder Winterausfallgeld beziehen.*

²Wurden für das Gebäude schon vor dem 1. Januar 1999 Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet oder sind Teilherstellungskosten entstanden, so sind diese Anzahlungen oder Teilherstellungskosten von der Bemessungsgrundlage nach Satz 1 abzusetzen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Modernisierungsarbeiten und nachträgliche Herstellungsarbeiten an einem solchen Gebäude, die nach dem 31. Dezember 1998 abgeschlossen werden.

(2) ¹Die Investitionszulage beträgt für die Anschaffung oder die Herstellung eines zum Anlagevermögen des Betriebs gehörenden Gebäudes 7,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, wenn

1. *das Gebäude nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2005 angeschafft oder hergestellt worden ist oder nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2005 Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet worden oder Teilherstellungskosten entstanden sind und*
2. *das Gebäude mindestens fünf Jahre nach seiner Anschaffung oder Herstellung oder der Leistung von Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder dem Entstehen von Teilherstellungskosten zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet wird und*
3. *das Gebäude zum Anlagevermögen des Betriebs des Anspruchsberechtigten, der in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe eingetragen ist, oder eines Betriebs des verarbeitenden Gewerbes des Anspruchsberechtigten gehört.*

²Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Investitionszulage 10 v. H. beträgt. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei einem Gebäude, bei dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, und auf im Teileigentum stehende Räume entsprechend anzuwenden.

(4) Hat der Anspruchsberechtigte für eine Maßnahme nach den Absätzen 1 bis 3 Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietgesetz in Anspruch genommen, kann daneben eine Investitionszulage nicht gewährt werden.

b)

§ 5b

Baumaßnahmen an vermietetem Wohnraum

(1) ¹Die Investitionszulage beträgt für Modernisierungsarbeiten und nachträgliche Herstellungsarbeiten sowie darauf entfallende Anzahlungen und Teilerstellungskosten an einem eigenen Gebäude 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, wenn

1. die Modernisierungsarbeiten und nachträglichen Herstellungsarbeiten nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen worden sind und
2. das Gebäude nach Abschluß der Modernisierungsarbeiten und der nachträglichen Herstellungsarbeiten oder der Leistung von Anzahlungen auf Modernisierungsaufwendungen oder dem Entstehen von Teilerstellungskosten entgeltlich zu Wohnzwecken überlassen wird.

²Wurden für die Modernisierungsarbeiten und nachträglichen Herstellungsarbeiten schon vor dem 1. Januar 1999 Anzahlungen geleistet oder sind Teilerstellungskosten entstanden, so sind diese Anzahlungen oder Teilerstellungskosten von der Bemessungsgrundlage nach Satz 1 abzusetzen.

(2) Absatz 1 ist auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, und auf Eigentumswohnungen entsprechend anzuwenden.

(3) Hat der Anspruchsberechtigte für eine Maßnahme nach den Absätzen 1 bis 2 Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietgesetz in Anspruch genommen, kann daneben eine Investitionszulage nicht gewährt werden.

c)

§ 5c

Baumaßnahmen an eigengenutztem Wohnraum

(1) ¹Die Investitionszulage beträgt für Modernisierungsarbeiten und nachträgliche Herstellungsarbeiten sowie darauf entfallende Anzahlungen und Teilherstellungskosten an einem eigenen Gebäude, das eigenen Wohnzwecken dient, 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens 40.000 Deutsche Mark, wenn

1. die Modernisierungsarbeiten und nachträglichen Herstellungsarbeiten nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen worden sind und

2. die Aufwendungen für die Baumaßnahmen

a) nicht zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören und

b) nicht in die Bemessungsgrundlage nach §§ 10e, 10f oder 52 Abs. 21 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes oder des Eigenheimzulagengesetzes einbezogen und nicht nach § 10e Abs. 6 oder § 10i des Einkommensteuergesetzes abgezogen werden.

²Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, wenn Teile einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden.

³Wurden für die Baumaßnahmen schon vor dem 1. Januar 1999 Anzahlungen geleistet oder sind Teilherstellungskosten entstanden, so sind diese Anzahlungen oder Teilherstellungskosten von der Bemessungsgrundlage nach Satz 1 abzusetzen.

(2) Absatz 1 ist auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, und auf Eigentumswohnungen entsprechend anzuwenden.

8. § 6 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Ist eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft Anspruchsberechtigter, so ist der Antrag bei dem Finanzamt zu stellen, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist."

9. §11 Abs.2 Satz 2 1.Halbsatz wird wie folgt gefaßt und es wird nach §11 Abs.2 Nr.3 folgende Nr.4 eingefügt:

" Dabei gilt abweichend von § 3 Satz 1 Nr.1-5 und §5 Abs.1 Nr.1-3 und Abs.2 bis 4 folgendes:

.....

4. §5 Abs. 4 ist bei Investitionen im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 6 anzuwenden."

Artikel 2 (Änderung des Fördergebietsgesetzes)

Das Gesetz über Sonderabschreibungen und Abzugsbeträge im Fördergebiet (Fördergebietsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1993 (BGBl. I S. 1654), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes zur Ergänzung des Jahressteuergesetzes 1996 und zur Änderung anderer Gesetze (Jahressteuer-Ergänzungsgesetz 1996 - JStErgG 1996) vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt geändert

1. Nach § 4 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

"(3) Bei Baumaßnahmen im Sinne des § 3 tritt in Absatz 2 Satz 1 an die Stelle des 1. Januar 1999 jeweils der 1. Januar 2005, soweit

1. die unbeweglichen Wirtschaftsgüter mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung oder der Leistung von Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder dem Entstehen von Teilerstellungskosten zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet werden und

2. die unbeweglichen Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen des Betriebs eines Steuerpflichtigen, der in der Handwerksrolle oder das Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe eingetragen ist, oder eines Betriebs des verarbeitenden Gewerbes des Steuerpflichtigen gehören oder

es sich um Modernisierungsmaßnahmen oder andere nachträgliche Herstellungskosten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern handelt."

2. Der bisherige § 4 Abs. 3 wird § 4 Abs. 4.

3. § 7a Abs. 2 Ziffer 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Datumsangabe "" 1. Januar 1999"" wird durch "" 1. Januar 2005"" ersetzt."

4. § 7a Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Worte ""500 Millionen Deutsche Mark"" werden ersetzt durch ""2 Milliarden Deutsche Mark".

5. In § 8 Abs. 1a wird nach Satz 6 folgender Satz 7 angefügt:
" Die Einschränkungen der Sätze 1-6 gelten nicht für den Anwendungsbereich
des § 4 Abs. 3 "

Artikel 3
(Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), zuletzt geändert durch das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz 1997 vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1851) wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

"Die Datumsangabe ""31. Dezember 1998"" wird durch die Datumsangabe ""31. Dezember 2004"" ersetzt."

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die steuerliche Förderung der neuen Länder durch das Investitionszulagengesetz und das Fördergebietsgesetz läuft zum 31. Dezember 1998 aus. Eine Förderung dieser Länder ist aber weiterhin notwendig, da der Aufholprozeß gegenüber den alten Ländern noch nicht abgeschlossen ist. Daher müssen neue Impulse für Investitionen und Beschäftigung gesetzt werden. Dieses Ziel wird durch eine überwiegende Förderung über die Investitionszulage erreicht.

Eine Förderung der Wirtschaft über Investitionszulagen hat sich, wie die Erfahrungen seit dem Investitionszulagengesetz 1986 zeigen, bewährt. Damit wird ein geschlossenes und erprobtes Förderungsinstrument angewandt.

Investitionszulagen stellen ein wirksames Mittel zur Verbesserung der Eigenkapitalsituation, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, dar. Die Anschaffung von Investitionsgütern wird dadurch zeitnaher und direkter als durch andere Maßnahmen erreicht.

Für Investoren wird mehr Planungssicherheit geschaffen, als dies bei der Gewährung von Sonderabschreibungen der Fall ist. Denn sie können bei der Anschaffung des Investitionsgutes die Auszahlung der Investitionszulage in einer bestimmten Höhe berücksichtigen, während bei der Sonderabschreibung der konkrete Vorteil von weiteren Faktoren (Gewinn, Verlust, Steuersatz) abhängt.

Das Investitionszulagengesetz bewirkt auch Steuergerechtigkeit, indem allen Investoren die Förderung in gleicher Höhe, d. h. unabhängig vom Einkommen, zugute kommt.

Dennoch soll für einen begrenzten Bereich eine wahlweise Inanspruchnahme von Investitionszulage oder Sonderabschreibung ermöglicht werden. Dieses Wahlrecht ist vorgesehen für Baumaßnahmen im eigengenutzten gewerblichen Bereich des verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks.

Ein Wahlrecht wird ferner für Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen des übrigen gewerblichen und des Mietwohnungsbereichs vorgesehen.

Auch das Förderinstrument Beteiligungsfond-Ost hat sich bewährt und soll über das Jahr 1998 hinaus fortgeführt werden. Jedoch ist die bisherige Plafondierung auf 500 Millionen DM für den Raum der neuen Länder zu gering bemessen. Als Mittel zur Verbesserung der Risikokapitalausstattung ist die Plafondierung auf 2 Milliarden DM auszubauen.

Die bis 31. Dezember 1998 befristete Erhöhung der Umsatzgrenze für die Ist-Besteuerung bei Unternehmen in den neuen Ländern auf 1 Million DM (alte Länder 250.000 DM) hat kleinen Betrieben Liquiditätsvorteile verschafft. Die bewährte Regelung ist über den 31. Dezember 1998 beizubehalten und bis zum 31. Dezember 2004 zu verlängern.

Finanzielle Auswirkungen

Das bisherige Volumen der steuerlichen Förderung in den neuen Ländern und in Berlin (ca. 13,5 Mrd. DM) soll über das Jahr 1998 hinaus beibehalten werden.

Die Neuregelungen ab dem Jahr 1999 führen bei voller Wirksamkeit zu jährlichen Steuermindereinnahmen von bundesweit ca. 10,5 Mrd. DM. aus den bis 1998 geltenden Regelungen ist ab 1999 mit degressiv verlaufenden finanziellen Auswirkungen von durchschnittlich 3 Mrd. DM/Jahr zu rechnen (Vergleiche nachfolgende Tabelle).

II. Einzelbegründung

zu Artikel 1- Änderung des Investitionszulagengesetz

zu Nummer 1 (§ 1 Abs.1 S.2)

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß künftig entsprechend dem Fördergebietsgesetz auch private Gemeinschaften in den Kreis der Anspruchsberechtigten einbezogen werden.

zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen des Art.1 Nr.7

zu Nummer 3:

Mit dieser Änderung wird der Förderzeitraum für Betriebe des verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks um 6 Jahre erweitert.

zu Nummer4:

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen des Art.1 Nr.7

zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Förderung von Baumaßnahmen im Investitionszulagengesetz unter Art. 1 Nr 7.

zu Nummer 6:

zu Buchstabe a

Die Regelung enthält die Anhebung der allgemeinen Grundzulage auf 10%.

zu Buchstabe b

Mit dieser Regelung wird die Mittelstandzulage von 10% auf 20% angehoben.

zu Buchstabe c

Diese Änderung bezieht den mittelständischen innerstädtischen Handel in die erhöhte Zulage von 20 % ein.

zu Nummer 7

Buchstabe a (§ 5a)

Diese Regelung enthält eine Grundzulage für eigengenutzte Betriebsgebäude des verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks von 7,5 %. Für kleinere und mittlere Unternehmen beträgt die Investitionszulage 10%. Modernisierungsarbeiten und nachträgliche Herstellungsarbeiten werden einheitlich mit 10% gefördert. In Absatz 4 wird sichergestellt, daß keine kumulative Förderung von Investitionszulage und Sonderabschreibung möglich ist.

zu Buchstabe b (§ 5b)

Wegen des baulichen Zustands vieler Mietgebäude in den neuen Ländern müssen Sanierungsarbeiten entweder durch Investitionszulage oder durch Sonderabschreibung gefördert werden. Die Investitionszulage soll 10% betragen.

In Absatz 3 wird sichergestellt, daß eine kumulative Förderung von Investitionszulage und Sonderabschreibung nicht möglich ist.

zu Buchstabe c (§ 5 c)

Mit dieser Regelung wird die Sanierung eigengenutzte Wohngebäude mit 10% gefördert.

Dabei erfolgt eine Deckelung auf die Eigenheimzulage für Neubauten und eine Objektbeschränkung.

zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen Nr. 1 des Art. 1

zu Nummer 9

Die Vorschriften über die Gewährung von Investitionszulagen gelten mit gewissen Einschränkungen auch im Westteil Berlins.

Die Neuregelung stellt sicher, daß künftig die Investitionszulagen für Investitionen im Westteil Berlins ohne Einschränkungen gewährt werden.

zu Artikel 2- Änderung des Fördergebietsgesetzes-

zu Nummer 1

Erweiterung des Förderzeitraums für Baumaßnahmen zu eigenbetrieblichen Zwecken bei Betrieben des verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks um 6 Jahre. Modernisierungsmaßnahmen und nachträgliche Herstellungskosten werden allgemein gefördert. Die Sonderabschreibung soll in diesen Bereichen mit 40% festgeschrieben werden.

zu Nummer 2

Folgeänderung

zu Nummer 3

Der Förderzeitraum wird um 6 Jahre verlängert.

zu Nummer 4

Der Beteiligungsfonds Ost wird von jährlich bisher 500 Millionen DM auf 2 Milliarden erhöht.

zu Nummer 5

Die Vorschrift regelt die Einbeziehung des Westteils von Berlin in die durch das Gesetz eingefügten Sonderabschreibungsmöglichkeiten für Baumaßnahmen.

Artikel 3

Die Regelung für die Ist-Besteuerung bei Unternehmen in den neuen Ländern wird bis zum 31.12.2004 verlängert, um den Liquiditätsproblemen - vor allem der KMU- für einen längeren Zeitraum

Artikel 4

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten

Anlage 1

Staatliche Förderung in den neuen Ländern nach 1990
(Übersicht)

	durch	Fördermaß	Kosten (Bilanz 1990)	Kosten (Bilanz 1991)	Fördermaß
1. bewegliche Wirtschaftsgüter	Investitionszulage				
	• Grundzulage	5 %	0,5 Mrd.	1,1 Mrd.	10 % ¹⁾
	• erhöhte Mittelstandszulage	10 %	1,995 Mrd. ²⁾	4,0 Mrd.	20 %
	• mittelständischer, innerstädtischer Handel	10 %	0,18 Mrd.	0,4 Mrd.	20 %
	Sonderabschreibung	40 %	1,545 Mrd. ³⁾	-	Keine Förderung
2. Gebäude					
	a) Betriebsgebäude				
	• verarbeitendes Gewerbe	20/40 % ⁴⁾	2,519 Mrd. ⁷⁾	1,3 Mrd.	40 % ⁸⁾
	• übrige Wirtschaftszweige	20 %	9,06 Mrd.	2,45 Mrd.	7,5 %/10 % ⁹⁾
b) Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen					
	• Sonderabschreibung				Keine Förderung
	• Investitionszulage	40 %	0,462 Mrd. ¹⁰⁾	0,26 Mrd. ¹¹⁾	40 % ¹²⁾
	• Sonderabschreibung	25 %	0,426 Mrd.	0,45 Mrd.	10 % ¹³⁾
c) Mietwohnungsneubau					
	• Investitionszulagen				Keine Förderung
3. USt-Steuererstattung					
	• Besteuerung nach vereinfachten Entgelten	1 Mio. DM Umsatz	0,155 Mrd.	0,136 Mrd.	1 Mio. DM Umsatz
4. Beteiligungsfondsdarlehen					
	• vol. 1.7 + 10/10		0,686 Mrd.	0,4 Mrd.	20 % ¹⁴⁾
5. Förderung bis 1990					
	• 25. Fonds, 10/20		2,787 Mrd.	-	

331/97

Anlage 1

1. Gesetzliche Kosten im Entstehungsstadium (1898).
2. Unter Einbeziehung von Spahn (West).
3. Einschließlich Berlin (West).
4. Bei Annahme, das in diesem Bereich veranlagte Fördermaßnahmen in Anspruch genommen werden.
5. Berücksichtigung der Förderung auf gewerbliche Wirtschaft.
6. 40% eigenwirtschaftliche Nutzung; 20% fremdnutzungsbedingte Nutzung.
7. Einschließlich Berlin (West).
8. Sonderabschreibungen können nur alternativ zur Investitionszulage geltend gemacht werden.
9. 7,5% Grundzulage mit Beschränkung auf gewerbliche Wirtschaft; 10% erhöhte Mittelabschreibung.
10. Schließt Abzugspflicht bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden mit ein (§ 7 EStG).
11. Bei Annahme, daß in diesem Bereich veranlagte Fördermaßnahmen in Anspruch genommen werden.
12. Sonderabschreibungen können nur alternativ zur Investitionszulage geltend gemacht werden.
13. Schließt höheres Sonderrücklagenabzug für selbstgenutzten Wohnraum (§ 7 EStG) ein; Abgrenzung nach Baubestimmungen, Satz Nr. 1870
14. 20% des Darlehensbetrags (Abzug von der Steuerzahlung); max. 50% des Steuerbetrags.

06.06.97

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes, des Fördergebietgesetzes und des Umsatzsteuergesetzes

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzesantrags ist die weitere Unterstützung des Aufbauprozesses in den neuen Ländern und Berlin durch steuerliche Maßnahmen nach 1998. Der im Interesse von ganz Deutschland liegende Aufholprozeß der neuen Länder setzt voraus, daß die bestehenden Standortnachteile und Strukturdefizite abgebaut werden, die trotz der wirtschaftlichen Fortschritte in den neuen Ländern noch bestehen.

Die Zielsetzung geht insbesondere dahin, die Eigenkapitalausstattung von Betrieben in den neuen Ländern und Berlin zu verbessern.

B. Lösung

Die zielgenauere Ausgestaltung der Förderinstrumente wird durch eine Änderung des Investitionszulagengesetzes, des Fördergebietgesetzes und des Umsatzsteuergesetzes erreicht. Das Förderinstrument der Sonderabschreibungen wird zugunsten einer Verstärkung des Förderinstruments Investitionszulage eingeschränkt. Die Förderung wird insbesondere durch Wegfall der Sonderabschreibungsmöglichkeiten für den Mietwohnungsneubau und für bewegliche Wirtschaftsgüter gestrafft. Zur Stärkung des dringend benötigten betrieblichen Eigenkapitals wird der Plafond des Beteiligungsfonds-Ost von 500 Mio. DM auf 2 Mrd. DM angehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Das bisherige Volumen der steuerlichen Förderung in den neuen Ländern und in Berlin (ca. 13,5 Mrd. DM) soll über das Jahr 1998 hinaus beibehalten werden.

Die Neuregelungen ab dem Jahr 1999 führen bei voller Wirksamkeit zu jährlichen Steuermindereinnahmen von bundesweit ca. 10,5 Mrd. DM. Aus den bis 1998 geltenden Regelungen ist ab 1999 mit degressiv verlaufenden finanziellen Auswirkungen von durchschnittlich 3 Mrd. DM/Jahr zu rechnen.

E. Sonstige Kosten

Keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau.

06.06.97

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagen-
gesetzes, des Fördergebietsgesetzes und des Umsatzsteuergesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 713. Sitzung am 6. Juni 1997 beschlossen, den
beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim
Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes,
des Fördergebietgesetzes und des Umsatzsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
(Änderung des Investitionszulagengesetzes)

Das Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) ¹Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die im Fördergebiet begünstigte Investitionen im Sinne *dieses Gesetzes* vornehmen, haben Anspruch auf eine Investitionszulage, soweit sie nicht nach § 5 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit sind. ²*Bei Personengesellschaften und Gemeinschaften tritt an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft oder Gemeinschaft als Anspruchsberechtigte.*"

2. § 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Begünstigte Investitionen sind *vorbehaltlich der §§ 5a bis 5c* die Anschaffung und die Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung

1. ... "

3. Nach § 3 Satz 1 Nr. 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

"6. nach dem 30. Juni 1994 begonnen sowie nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen hat und es sich um Investitionen im Sinne der Nummer 4 handelt."

4. § 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Die Nummern 3 bis 6 gelten vorbehaltlich der §§ 5a, 5b und 5c nicht bei Investitionen..."

5. § 4 wird wie folgt gefaßt:

"§ 4

Bemessungsgrundlage

¹Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage ist

- 1. bei Investitionen im Sinne der §§ 2 und 3 die Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr abgeschlossenen begünstigten Investitionen sowie in den Fällen des § 3 Satz 1 Nr. 6 einschließlich der darauf entfallenden Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilerstellungskosten,*
- 2. bei Investitionen im Sinne der §§ 5a bis 5c die Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten, der Aufwendungen für nachträgliche Herstellungs- und Modernisierungsarbeiten sowie der darauf entfallenden Anzahlungen und Teilerstellungskosten der im Wirtschafts- oder Kalenderjahr begünstigten Investitionen.*

²In die Bemessungsgrundlage können die im Wirtschafts- oder Kalenderjahr geleisteten Anzahlungen und entstandenen Teilerstellungskosten einbezogen werden. ³In den Fällen des Satzes 2 dürfen im Wirtschafts- oder Kalenderjahr des Abschlusses der begünstigten Investitionen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie die sonstigen Aufwendungen für Modernisierungsarbeiten und nachträgliche Herstellungsarbeiten bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen oder Teilerstellungskosten übersteigen. ⁴§ 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend."

6. a) Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

"4. bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 6

10 vom Hundert"

- b) § 5 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Investitionszulage erhöht sich bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 4 auf 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage *sowie bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 6 auf 20 vom Hundert der Bemessungsgrundlage*, soweit die Bemessungsgrundlage im Wirtschaftsjahr 5 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt, wenn

1. ... "

7. Nach § 5 werden folgende §§ 5a bis 5c eingefügt:

a)

"§ 5a

Baumaßnahmen im betrieblichen Bereich

(1) Die Investitionszulage beträgt für die Anschaffung oder die Herstellung eines zum Anlagevermögen des Betriebs gehörenden Gebäudes 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, wenn

- 1. das Gebäude nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2005 angeschafft oder hergestellt worden ist oder nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2005 Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet worden oder Teilerstellungskosten entstanden sind und*
- 2. das Gebäude mindestens fünf Jahre nach seiner Anschaffung oder Herstellung oder der Leistung von Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder dem Entstehen von Teilerstellungskosten zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet wird und*
- 3. das Gebäude zum Anlagevermögen des Betriebs des Anspruchsberechtigten, der in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe eingetragen ist, oder eines Betriebs des verarbeitenden Gewerbes des Anspruchsberechtigten gehört.*

Wurden für das Gebäude schon vor dem 1. Januar 1999 Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet oder sind Teilerstellungskosten entstanden, so sind diese Anzahlungen oder Teilerstellungskosten von der

Bemessungsgrundlage nach Satz 1 abzusetzen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Modernisierungsarbeiten und nachträgliche Herstellungsarbeiten an einem solchen Gebäude, die nach dem 31. Dezember 1998 abgeschlossen werden.

(2) Absatz 1 ist auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, und auf im Teileigentum stehende Räume entsprechend anzuwenden.

(3) Hat der Anspruchsberechtigte für eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietgesetz in Anspruch genommen, kann daneben eine Investitionszulage nicht gewährt werden.

b)

§ 5b

Baumaßnahmen an vermietetem Wohnraum

(1) Die Investitionszulage beträgt für Modernisierungsarbeiten und nachträgliche Herstellungsarbeiten sowie darauf entfallende Anzahlungen und Teilerstellungskosten an einem eigenen Gebäude, das bis zum 31.12.1990 fertiggestellt worden ist, 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, wenn

- 1. die Modernisierungsarbeiten und nachträglichen Herstellungsarbeiten nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen worden sind und*
- 2. das Gebäude nach Abschluß der Modernisierungsarbeiten und der nachträglichen Herstellungsarbeiten oder der Leistung von Anzahlungen auf Modernisierungsaufwendungen oder dem Entstehen von Teilerstellungskosten entgeltlich zu Wohnzwecken überlassen wird.*

Wurden für die Modernisierungsarbeiten und nachträglichen Herstellungsarbeiten schon vor dem 1. Januar 1999 Anzahlungen geleistet oder sind Teilerstellungskosten entstanden, so sind diese Anzahlungen und Teilerstellungskosten von der Bemessungsgrundlage nach Satz 1 abzusetzen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Modernisierungsaufwendungen und die nachträglichen Herstellungskosten einen Betrag von 3.000,-- Deutsche Mark pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

(3) Absatz 1 und 2 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, und auf Eigentumswohnungen entsprechend anzuwenden.

(4) Hat der Anspruchsberechtigte für eine Maßnahme nach den Absätzen 1 bis 2 Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz in Anspruch genommen, kann daneben eine Investitionszulage nicht gewährt werden.

c)

§ 5c

Baumaßnahmen an eigengenutztem Wohnraum

(1) Die Investitionszulage beträgt für Modernisierungsarbeiten und nachträgliche Herstellungsarbeiten sowie darauf entfallende Anzahlungen und Teilerstellungskosten an einem eigenen Gebäude, das bis zum 31.12.1990 fertiggestellt worden ist und eigenen Wohnzwecken dient, 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens 40.000 Deutsche Mark, wenn

1. die Modernisierungsarbeiten und nachträglichen Herstellungsarbeiten nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen worden sind und
2. die Aufwendungen für die Baumaßnahmen
 - a) nicht zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören und
 - b) nicht in die Bemessungsgrundlage nach §§ 10e, 10f oder 52 Abs. 21 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes oder nach dem Eigenheimzulagengesetz einbezogen und nicht nach § 10e Abs. 6 oder § 10i des Einkommensteuergesetzes abgezogen werden.

Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, wenn Teile einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden. Wurden für die Baumaßnahmen schon vor dem 1. Januar 1999 Anzahlungen geleistet oder sind Teilerstellungskosten entstanden, so sind diese Anzahlungen oder Teilerstellungskosten von der Bemessungsgrundlage nach Satz 1 abzusetzen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Modernisierungsaufwendungen und nachträglichen Herstellungskosten einen Betrag von 3.000,- Deutsche Mark pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

(3) Absatz 1 und 2 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, und auf Eigentumswohnungen entsprechend anzuwenden."

8. § 6 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Ist eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft Anspruchsberechtigter, so ist der Antrag bei dem Finanzamt zu stellen, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist."

9. § 11 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Der 1. Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

"Dabei gilt abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 1-5 und § 5 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 bis 4 folgendes:"

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

"4. § 5 Abs. 4 ist bei Investitionen im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 6 anzuwenden."

Artikel 2 **(Änderung des Fördergebietgesetzes)**

Das Gesetz über Sonderabschreibungen und Abzugsbeträge im Fördergebiet (Fördergebietgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1993 (BGBl. I S. 1654), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes zur Ergänzung des Jahressteuergesetzes 1996 und zur Änderung anderer Gesetze (Jahressteuer-Ergänzungsgesetz 1996 - JStErgG 1996) vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt geändert

1. Nach § 4 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Die Sonderabschreibungen betragen bei Modernisierungsmaßnahmen und anderen nachträglichen Herstellungskosten an Gebäuden, die entgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden und die bis zum 31.12.1990 fertiggestellt worden sind, bis zu 30 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, wenn

- a) die Investitionen vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen werden und soweit die Bemessungsgrundlage die vor dem 1. Januar 1999 entstandenen Teilherstellungskosten übersteigt oder*
- b) die Investitionen nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen werden und soweit nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2005 Teilherstellungskosten entstanden sind.*

Satz 1 ist auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie auf Eigentumswohnungen entsprechend anzuwenden."

2. Der bisherige § 4 Abs. 3 wird § 4 Abs. 4.
3. In § 7a Abs. 2 Nr. 1 wird die Datumsangabe "1. Januar 1999" durch die Datumsangabe "1. Januar 2005" ersetzt.
4. In § 7a Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "500 Millionen Deutsche Mark" durch die Worte "2 Milliarden Deutsche Mark" ersetzt.

5. In § 8 Abs. 1a wird nach Satz 6 folgender Satz 7 angefügt:
" Die Einschränkungen der Sätze 1-6 gelten nicht für den Anwendungsbereich des § 4 Abs. 3 "

Artikel 3
(Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), zuletzt geändert durch das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz 1997 vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1851) wird wie folgt geändert:

In § 20 Abs. 2 wird
die Datumsangabe "31. Dezember 1998" durch die Datumsangabe "31. Dezember 2004" ersetzt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die steuerliche Förderung der neuen Länder durch das Investitionszulagengesetz und das Fördergebietsgesetz läuft zum 31. Dezember 1998 aus. Eine Förderung dieser Länder ist aber weiterhin notwendig, da der Aufholprozeß gegenüber den alten Ländern noch nicht abgeschlossen ist. Daher müssen neue Impulse für Investitionen und Beschäftigung gesetzt werden. Dieses Ziel wird durch eine überwiegende Förderung über die Investitionszulage erreicht.

Eine Förderung der Wirtschaft über Investitionszulagen hat sich, wie die Erfahrungen seit dem Investitionszulagengesetz 1986 zeigen, bewährt. Damit wird ein geschlossenes und erprobtes Förderungsinstrument angewandt.

Investitionszulagen stellen ein wirksames Mittel zur Verbesserung der Eigenkapitalsituation, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, dar. Die Anschaffung von Investitionsgütern wird dadurch zeitnaher und direkter als durch andere Maßnahmen erreicht.

Für Investoren wird mehr Planungssicherheit geschaffen, als dies bei der Gewährung von Sonderabschreibungen der Fall ist. Denn sie können bei der Anschaffung des Investitionsgutes die Auszahlung der Investitionszulage in einer bestimmten Höhe berücksichtigen, während bei der Sonderabschreibung der konkrete Vorteil von weiteren Faktoren (Gewinn, Verlust, Steuersatz) abhängt.

Das Investitionszulagengesetz bewirkt auch Steuergerechtigkeit, indem allen Investoren die Förderung in gleicher Höhe, d. h. unabhängig vom Einkommen, zugute kommt.

Dennoch soll für einen begrenzten Bereich eine wahlweise Inanspruchnahme von Investitionszulage oder Sonderabschreibung ermöglicht werden. Dieses Wahlrecht ist für Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen des Mietwohnungsbereichs vorgesehen.

Auch das Förderinstrument Beteiligungsfonds-Ost hat sich bewährt und soll über das Jahr 1998 hinaus fortgeführt werden. Jedoch ist die bisherige Plafondierung auf 500 Millionen DM für den Raum der neuen Länder zu gering bemessen. Als Mittel zur Verbesserung der Risikokapitalausstattung ist die Plafondierung auf 2 Milliarden DM auszubauen.

Die bis 31. Dezember 1998 befristete Erhöhung der Umsatzgrenze für die Ist-Besteuerung bei Unternehmen in den neuen Ländern auf 1 Million DM (alte Länder 250.000 DM) hat kleinen Betrieben Liquiditätsvorteile verschafft. Die bewährte Regelung ist über den 31. Dezember 1998 beizubehalten und bis zum 31. Dezember 2004 zu verlängern.

Finanzielle Auswirkungen

Das bisherige Volumen der steuerlichen Förderung in den neuen Ländern und in Berlin (ca. 13,5 Mrd. DM) soll über das Jahr 1998 hinaus beibehalten werden.

Die Neuregelungen ab dem Jahr 1999 führen bei voller Wirksamkeit zu jährlichen Steuermindereinnahmen von bundesweit ca. 10,5 Mrd. DM. aus den bis 1998 geltenden Regelungen ist ab 1999 mit degressiv verlaufenden finanziellen Auswirkungen von durchschnittlich 3 Mrd. DM/Jahr zu rechnen (Vergleiche nachfolgende Tabelle).

II. Einzelbegründung

zu Artikel 1- Änderung des Investitionszulagengesetz

zu Nummer 1 (§ 1 Abs.1 S.2)

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß künftig entsprechend dem Fördergebietgesetz auch private Gemeinschaften in den Kreis der Anspruchsberechtigten einbezogen werden.

zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen des Art.1 Nr.7

zu Nummer 3:

Mit dieser Änderung wird der Förderzeitraum für Betriebe des verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks um 6 Jahre erweitert.

zu Nummer4:

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen des Art.1 Nr.7

zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Förderung von Baumaßnahmen im Investitionszulagengesetz unter Art. 1 Nr 7.

zu Nummer 6:

zu Buchstabe a

Die Regelung enthält die Anhebung der allgemeinen Grundzulage auf 10%.

zu Buchstabe b

Mit dieser Regelung wird die Mittelstandzulage von 10% auf 20% angehoben.

zu Nummer 7

Buchstabe a (§ 5a)

Die Zulage für die Anschaffung oder Herstellung eigenbetrieblich genutzter Gebäude im Anlagevermögen von Handwerksbetrieben oder Betrieben des verarbeitenden Gewerbes beträgt einheitlich 10%. Modernisierungsarbeiten und nachträgliche Herstellungsarbeiten werden einheitlich mit 10% gefördert. In Absatz 3 wird sichergestellt, daß keine kumulative Förderung von Investitionszulage und Sonderabschreibung möglich ist.

zu Buchstabe b (§ 5b)

Ziel der Förderung ist u.a., bei Gewährung der Investitionszulage für Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen den vorhandenen Altbaubestand der Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften miteinzubeziehen. Es ist davon auszugehen, daß es sich bei der Mehrzahl dieser Modernisierungsmaßnahmen um Erhaltungsaufwendungen handelt. Wenn kein Erhaltungsaufwand gefördert werden soll, hätten die Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften für diese Modernisierungsmaßnahmen keinen Anspruch auf Investitionszulage. Daher ist die Förderung auf Modernisierungsmaßnahmen zu erstrecken, unabhängig davon, ob es Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwand sind. Um die Altbausubstanz zu fördern, ist eine Zeitraumbegrenzung einzufügen. Die Betragsbegrenzung dient der Verwaltungsvereinfachung. Die Investitionszulage soll 10% betragen.

In Absatz 4 wird sichergestellt, daß eine kumulative Förderung von Investitionszulage und Sonderabschreibung nicht möglich ist.

zu Buchstabe c (§ 5 c)

Mit dieser Regelung wird die Sanierung eigengenutzter Wohngebäude mit 10% gefördert. Dabei erfolgt eine Deckelung auf die Eigenheimzulage für Neubauten und eine Objektbeschränkung. Die Förderung von eigengenutztem Wohnraum soll sich nur auf Altgebäude (Baujahr bis 1990) beziehen und ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung mit einer Bagatellgrenze zu versehen.

zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen Nr. 1 des Art. 1

zu Nummer 9

Die Vorschriften über die Gewährung von Investitionszulagen gelten mit gewissen Einschränkungen auch im Westteil Berlins.

Die Neuregelung stellt sicher, daß künftig die Investitionszulagen für Investitionen im Westteil Berlins ohne Einschränkungen gewährt werden.

zu Artikel 2- Änderung des Fördergebietsgesetzes-

zu Nummer 1

Sonderabschreibungen von 30% kommen nur noch für Modernisierungs-/Sanierungsaufwendungen an vermieteten Wohngebäuden in Betracht.

zu Nummer 2

Folgeänderung

zu Nummer 3

Der Förderzeitraum wird um 6 Jahre verlängert.

zu Nummer 4

Der Beteiligungsfonds Ost wird von jährlich bisher 500 Millionen DM auf 2 Milliarden erhöht.

zu Nummer 5

Die Vorschrift regelt die Einbeziehung des Westteils von Berlin in die durch das Gesetz eingefügten Sonderabschreibungsmöglichkeiten für Baumaßnahmen.

Artikel 3

Die Regelung für die Ist-Besteuerung bei Unternehmen in den neuen Ländern wird bis zum 31.12.2004 verlängert, um den Liquiditätsproblemen - vor allem der KMU- für einen längeren Zeitraum

Artikel 4

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten

Steuerliche Förderung in den neuen Ländern nach 1998
(Übersicht)

Investition in	Förderung	bisher		Vorschlag	
		Förderung	Kosten	Kosten	Förderung
	durch	Förderung	(DM; nach JSIG '96)	(DM; geschätzt) ¹	Förderung
1. bewegliche Wirtschaftsgüter	Investitionszulage				
	• Grundzulage	5 %	0,5 Mrd.	1,1 Mrd. ⁴	10 % ⁵
	• erhöhte Mittelstandszulage	10 %	1,895 Mrd. ²	4,0 Mrd.	20 %
	• mittelständischer, innerstädtischer Handel	10 %	0,16 Mrd.	0,4 Mrd.	20 %
	Sonderabschreibung	40 %	1,545 Mrd. ³	--	Keine Förderung
2. Gebäude					
a) Betriebsgebäude					
• verarbeitendes Gewerbe	• Sonderabschreibung	20/40 % ⁶	2,516 Mrd. ⁷	1,3 Mrd.	40 % ⁸
	• Investitionszulage	--	--	2,45 Mrd.	10 % ⁹
• übrige Wirtschaftszweige	• Sonderabschreibung	20 %	3,05 Mrd.	--	Keine Förderung
	• Investitionszulage	--	--	--	--
b) Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen	• Sonderabschreibung	40 %	0,452 Mrd. ¹⁰	0,26 Mrd. ¹¹	40 % ¹²
	• Investitionszulage	--	--	0,45 Mrd.	10 % ¹³
c) Mietwohnungsneubau	• Sonderabschreibungen	25 %	0,425 Mrd.	--	Keine Förderung
	• Investitionszulagen	--	--	--	--
3. USt-Istbesteuerung	Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten	1 Mio. DM Umsatz	0,135 Mrd.	0,135 Mrd.	1 Mio. DM Umsatz
4. Beteiligungsfonds-Ost	• vgl. § 7 a FördG	--	0,065 Mrd.	0,4 Mrd.	20 % ¹⁴
5. Förderung bis 1996	z.B. FördG, InvZuFG		2,757 Mrd.		
Summe			13,5 Mrd.	10,495 Mrd.	

Anlage

- 1 Geschätzte Kosten im Entstehungsjahr (1999).
- 2 Unter Einbeziehung von Berlin (West).
- 3 Einschließlich Berlin (West).
- 4 Bei Annahme, daß in diesem Bereich verstärkt Fördermaßnahmen in Anspruch genommen werden.
- 5 Beschränkung der Förderung auf gewerbliche Wirtschaft.
- 6 40 % eigenbetriebliche Nutzung; 20 % fremdbetriebliche Nutzung.
- 7 Einschließlich Berlin (West).
- 8 Sonderabschreibungen können nur alternativ zur Investitionszulage geltend gemacht werden.
- 9 10 % erhöhte Mittelstandszulage.
- 10 Schließt Abzugsbetrag bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden mitein (§ 7 FördG).
- 11 Bei Annahme, daß in diesem Bereich verstärkt Fördermaßnahmen in Anspruch genommen werden.
- 12 Sonderabschreibungen können nur alternativ zur Investitionszulage geltend gemacht werden.
- 13 Schließt bisherigen Sonderausgabenabzug für selbstgenutzten Wohnraum (§ 7 FördG) ein; Abgrenzung nach Baujahrgängen (bis ca. 1970).
- 14 20 % des Darlehensbetrags (Abzug von der Steuerschuld); max. 50 % des Steuerschuld.